

Diese Vertragsbestimmungen gelten für die Erbringung von Cloud Services. Sie sind in **zwei** Teile gegliedert. Der **Teil I** regelt die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**, die für den **Teil II** anwendbar sind. **Teil II** regelt die besonderen Bestimmungen, die für die Überlassung von „Produkten“ gelten. Die Durchführung von Arbeitsleistungen richtet sich nach den „AGB Dienstleistungen, Service und Support“ in der jeweils aktuellen Version und dem jeweiligen „Einzelvertrag“.

Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- 1) Die Leistungen der BUCS IT GmbH (im Folgenden BUCS IT) richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
- 2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) regeln Leistungen, mittels derer der Auftraggeber „Produkte“ wie z.B. Hardware (IaaS) oder „Software“ (SaaS) oder Kombinationen aus beidem (Hosting) oder Flächen in einem Rechenzentrum (Collocation) anmietet.
- 3) Vertragsbestandteile sind in dieser Reihenfolge:
 - a) Der Rahmenvertrag,
 - b) Der „Einzelvertrag“, der Leistungen, technische Anforderungen, Preise etc. regelt.
 - c) Die Anlagen
 - Anlage AVV: Regelungen zur Auftragsverarbeitung
 - Anlage HBV: Haftungsbeschränkungsvereinbarung (optional)
 - Anlage SLA: Service Level Agreement ergibt sich aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“
 - d) Diese AGB.
 - e) Die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Die AGB des „Auftragnehmers“ gelten ausschließlich. AGB des „Auftraggebers“ werden nicht Vertragsbestandteil.
- 5) Definitionen:
 - a) „Auftraggeber“: Der jeweilige Nutzer des „Produkts“, der entweder seinen Angestellten oder seinen berechtigten Mitarbeitern die „Produkte“ zum Gebrauch überlassen darf.
 - b) „Auftragnehmer“: Ist die BUCS IT.
 - c) „Betriebsverantwortung“: Die „Betriebsverantwortung“ ist die Verantwortung für die Kompatibilität und das Zusammenarbeiten und Zusammenwirken des „Produkts“ mit anderen Systemen, die nicht Gegenstand des jeweiligen „Einzelvertrags“ sind.
 - d) „Change“: Ist jede vom „Auftraggeber“ gewünschte und schriftlich vereinbarte Änderung, Ergänzung, Erweiterung oder sonstige Abweichung von dem bei Vertragsschluss vereinbarten Leistungsumfang.
 - e) „Dritter“: Jeder andere, dem durch den „Auftragnehmer“ keine Rechte zur Nutzung des „Produkts“ überlassen werden.
 - f) „Dokumentation“: Erfasste Parameter und Konfigurationen für das „Produkt“. Diese wird dem „Auftraggeber“ ebenso wie das „Produkt“ auf dem Server des „Auftragnehmers“ online stets in aktueller Version zur Verfügung gestellt.
 - g) „Einzelvertrag“: Das Dokument „Einzelvertrag“, das den individuellen Vertrag wiedergibt, der zwischen dem „Auftraggeber“ und der BUCS IT geschlossen wird. Der Vertrag besteht aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“ samt seiner Anlage(n) diesen AGB und den „AGB Dienstleistungen, Service und Support“.
 - h) „Knotenpunkt“: Schnittstelle oder der Übergabepunkt von dem jeweiligen Rechenzentrum des „Auftragnehmers“ zu Datennetzen bzw. in Datennetze, die rechtlich nicht dem „Auftragnehmer“ zuzuordnen sind, wie insbesondere dem Internet oder Datennetzen des „Auftraggebers“.
 - i) „Mangel“: Der gesetzliche Begriff für eine „Störung“ oder Fehlfunktion des vermieteten „Produkts“ oder der vermieteten „Standardsoftware“, die der „Auftragnehmer“ zu vertreten hat.
 - j) „Produkt“: Die im jeweiligen „Einzelvertrag“ vereinheitlichende verwendete Terminologie für „Software“,

Hardware oder Kombination aus beiden, die dem „Auftraggeber“ für die Laufzeit des „Einzelvertrags“ überlassen wird.

- k) „Release“: Oberbegriff für neue Softwareversionen, die dem „Auftraggeber“ zur Verfügung gestellt werden.
- l) „Software“: Der Begriff für die vom „Auftragnehmer“ gelieferte oder erstellte „Software“.
- m) „Standardsoftware“: Die unabhängig von einem Auftragsverhältnis zwischen der BUCS IT und dem „Auftraggeber“ entstandene oder nachträglich erstellte „Software“, gleich ob diese von der BUCS IT erstellt wurde oder von einem anderen Hersteller stammt.
- n) „Störung“: Ist ein Sachverhalt, in dem noch nicht klar ist, ob eine Fehlfunktion des vermieteten „Produkts“ und/oder der vermieteten „Standardsoftware“ durch die BUCS IT zu vertreten ist.
- o) „System“: Besteht aus dem jeweils zur Verfügung gestellten „Produkt“ oder der vermieteten „Standardsoftware“ wie auch der für den Betrieb erforderlichen „Systemumgebung“. Das „System“ besteht meist aus Datenbanken, Schnittstellen, „Software“ und Hardware etc.
- p) „Systemumgebung“: Die technische Umgebung, die zum ordnungsgemäßen Betrieb des „Produkts“ und/oder der „Standardsoftware“ erforderlich ist. Die erforderliche und empfohlene „Systemumgebung“ ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung des „Produkts“ und/oder der „Standardsoftware“ dokumentiert. Eine ohne Zustimmung der BUCS IT erfolgende Veränderung der „Systemumgebung“ kann zu einem „technischen Fehler“ führen.
- q) „Technischer Fehler“: „Technischer Fehler“ bedeutet, dass die dem „Auftraggeber“ zur Verfügung gestellten „Produkte“ oder die „Standardsoftware“ nicht verfügbar sind oder falsche Ergebnisse liefern, ohne dass der „Auftragnehmer“ dies zu verantworten hat.
- r) „Technisches System“: Der Oberbegriff für Kombinationen aus „Software“ und überlassener Hardware. Die einzelnen Komponenten des jeweiligen „technischen Systems“ sind in dem jeweiligen „Einzelvertrag“ und seinen Anlagen beschrieben.
- s) „Update“: „Update“ bezeichnet einen zur Korrektur oder Umgehung von „technischen Fehlern“ entwickelten Programmstand, der dem „Auftraggeber“ von dem „Auftragnehmer“ zur Verfügung gestellt wird. Das Ziel eines „Updates“ ist die schnellstmögliche Bereitstellung einer Fehlerkorrektur. Jedes „Update“ ist durch seine Versionsnummer eindeutig identifizierbar. Ein „Update“ kann nur auf einem eindeutig benannten „Upgrade“ installiert werden.
- t) „Upgrade“: „Upgrade“ bezeichnet einen neuen Programmstand, der gegenüber dem vorhergehenden Programmstand der „Software“ einen Leistungs- und/oder Funktionszuwachs enthält. „Upgrades“ werden dem „Auftraggeber“ von dem „Auftragnehmer“ zur Verfügung gestellt, nachdem sie durch den „Auftragnehmer“ freigegeben wurden.

§ 2 „Verfügbarkeiten“, Sicherungs- und Wartungsfenster

- 1) Für die „Verfügbarkeiten“, Sicherungs- und Wartungsfenster des „Produkts“ und/oder die „Standardsoftware“ gelten die Regelungen des jeweiligen „Einzelvertrags“.
- 2) Die „Verfügbarkeit“ des „Produkts“ ist die Zeitspanne, in der der „Auftraggeber“ das „Produkt“ nutzen kann. Von dieser Zeitspanne abzuziehen sind die Zeiten, in denen das „Produkt“ dem „Auftraggeber“ nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung steht. Solche Zeiten entstehen primär durch Wartungsarbeiten, die in den jeweiligen „Einzelverträgen“ angegeben sind, können aber auch durch nicht vom „Auftragnehmer“ zu vertretene Akte höherer Gewalt wie z.B. Malwareattacken verursacht werden.

§ 3 Mitwirkungspflichten des „Auftraggebers“

- 1) Der „Auftraggeber“ wird dem „Auftragnehmer“ durch die Erfüllung der in dem jeweiligen „Einzelvertrag“ genannten Leistungspflichten unterstützen. Er wird unabhängig von den in dem jeweiligen „Einzelvertrag“ dokumentierten Beistellungs- und Mitwirkungspflichten die folgenden allgemeinen Mitwirkungspflichten erbringen.
 - a) Er wird
 - während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen und mindestens einen Vertreter

benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;

- bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome und Probleme beobachten und den „Auftragnehmer“ von diesen „Störungen“ unverzüglich in Kenntnis setzen. In jedem Fall muss eine Störungsmitteilung des „Auftraggebers“ folgende Informationen beinhalten:
 - „Auftraggeber“-Name (Firma),
 - Aktueller Ansprechpartner und Erreichbarkeit,
 - Leistungsort (Straße, Nummer, PLZ, Ort),
 - Beschreibung der „Störung“ (sporadisch oder permanent),
 - den Umfang der Leistungsbeeinträchtigung;
 - den für die Durchführung der Leistungen von dem „Auftragnehmer“ beauftragten Mitarbeitern Zugang zu den betroffenen „Produkten“ gewähren;
- b) Der „Auftraggeber“ ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gegenüber unbefugten „Dritten“ geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch „Dritte“ aufzubewahren.

§ 4 Vergütung

- 1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen „Einzelvertrag“ und ist nach dem dort geregelten Modus ohne Abzüge zu zahlen. Die dort genannten Beträge sind Nettobeträge.
- 2) Die Kosten für die Beistellungen durch den „Auftraggeber“, wie insbesondere die Anbindung des „Auftraggebers“ an Datennetze durch (z.B. Deutsche Telekom AG oder andere Carrier) sind nicht Bestandteil dieser AGB bzw. des jeweiligen „Einzelvertrags“.
- 3) Laufende Kosten gelten ab dem Moment der Abrufbarkeit des „Produkts“ oder der Erbringung der jeweiligen „Serviceleistungen“.
- 4) Der „Auftragnehmer“ behält sich die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten gegenüber dem „Auftraggeber“ im Falle von Zahlungsrückständen aus demselben Vertragsverhältnis vor. Dem „Auftraggeber“ wird ein entsprechender Warnhinweis erteilt, wenn sich der „Auftragnehmer“ die Nutzbarkeit des „Produkts“ vorbehält und von der Zahlung der offenen Posten abhängig macht. Alternativ kann der „Auftraggeber“ im Falle von Zahlungsrückständen auch telefonisch und/oder postalisch auf die Abschaltung des „Produkts“ im Falle des Nichtbezahlens offener Posten hingewiesen werden.
- 5) Sofern im Rahmenvertrag oder im „Einzelvertrag“ keine abweichende Regelung definiert ist, ist der „Auftragnehmer“ berechtigt, die Entgelthöhe zwölf (12) Monate ab dem Zeitpunkt sich aus dem „Einzelvertrags“ ergebenden Beginn des Vertrags bzw. dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung um einen angemessenen Betrag, maximal aber 5% des jeweils im „Einzelvertrags“ dokumentierten Betrags, zu erhöhen. Dies unter der Bedingung, dass er dies dem „Auftraggeber“ spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten der Änderung in Textform mitteilt.
- 6) Der „Auftragnehmer“ ist berechtigt, die Entgelthöhe ab dem Zeitpunkt zu erhöhen, zu dem der Hersteller oder Vorlieferant seinen Preis erhöht. Dies unter der Bedingung, dass er dies dem „Auftraggeber“ spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitteilt und dass der „Auftraggeber“ auf Anfrage vom „Auftragnehmer“ eine schriftliche Bestätigung über die tatsächliche Erhöhung vorlegt.
- 7) Der „Auftraggeber“ ist außerdem verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu zahlen, das durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Zugangs durch „Dritte“ zu dem „Produkt“ entstanden ist. Es sei denn, er hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem „Auftraggeber“ obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Haftung

- 1) Die Haftung für einfach oder leicht fahrlässig verursachte Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche wird der Höhe nach auf denjenigen Umfang beschränkt, der dem Risikoumfang entsprach, der für den „Auftraggeber“ bei der Eingehung des jeweiligen „Einzelvertrags“ bestand und der für den „Auftragnehmer“ erkennbar war.

- 2) Die Ansprüche verjähren zwölf (12) Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der „Auftraggeber“ das Bestehen eines „Mangels“ kannte oder ab dem Zeitpunkt, in dem der „Auftraggeber“ ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen des „Mangels“ hätte Kenntnis erlangen und diesen melden müssen. Diese Verjährungsfristen gelten nicht in den Fällen, in denen der „Auftraggeber“ wegen des „Mangels“ Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit geltend macht, und/oder in den Fällen in denen der „Auftraggeber“ geltend machen will, dass der „Mangel“ grob fahrlässig oder vorsätzlich und/oder infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstanden ist. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche aus Verletzung einer Nachbesserungspflicht verjähren ab dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt.

§ 6 Höhere Gewalt

- 1) Wird der „Auftragnehmer“ an der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Verfügungstellung der Nutzungsmöglichkeit des „Produkts“ durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die er trotz der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. bei Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Virenangriffen, Hackerangriffen, Streik oder Aussperrung, sei es, dass diese Umstände im Bereich des „Auftragnehmers“ oder im Bereich seiner Subunternehmer eintreten, verlängert sich, wenn die Leistung nicht endgültig unmöglich wird, die Frist für die Erbringung der Leistung in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen. Ist eine Leistung auch nach Ablauf der vorgenannten Frist wegen desselben ununterbrochen andauernden Ereignisses höherer Gewalt ausgeschlossen, so gilt diese als unmöglich.
- 2) Wird durch die oben genannten Umstände die Leistung länger als zwei Wochen unmöglich, so wird der „Auftragnehmer“ von seinen Leistungsverpflichtungen befreit. Das Recht des „Auftraggebers“, den jeweiligen „Einzelvertrag“ zu kündigen, wenn ihm anderenfalls unzumutbare Nachteile entstehen, bleibt unberührt.

§ 7 Subunternehmervorbehalt und Verbot der Direktbeauftragung

- 1) Der „Auftragnehmer“ hat die Möglichkeit, dem „Auftraggeber“ eine Liste zu übergeben, die die Subunternehmer aufführt, mit denen der „Auftragnehmer“ ständig zusammenarbeitet. Der „Auftraggeber“ hat die Möglichkeit, dem „Auftragnehmer“ die Zustimmung zur Beauftragung einzelner Subunternehmer zu verweigern. Die Verweigerung darf nicht ohne billigen Grund geschehen. Der „Auftragnehmer“ haftet für das Verschulden des eingeschalteten Subunternehmers wie für eigenes Verschulden und ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 2) Nach der DSGVO besteht für den „Auftragnehmer“ die Verpflichtung der Offenlegung der Subunternehmer. Der „Auftraggeber“ verpflichtet sich mit Abschluss des jeweiligen „Einzelvertrags“ für dessen Laufzeit und eine darüber hinaus gehende Periode von zwölf (12) Monaten, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu zahlenden Vertragsstrafe, deren Höhe im Einzelfall durch den „Auftragnehmer“ festzulegen ist und der Höhe wegen durch das jeweils zuständige Landgericht auf Betreiben des „Auftraggebers“ überprüfbaren Vertragsstrafe, in jedem Fall nicht weniger als 5.000,00 Euro und nicht mehr als 25.000,00, zu unterlassen, einen Vertrag mit dem jeweils genannten Subunternehmer über die Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen abzuschließen.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Grundsätzlich ergeben sich Beginn und ordentliche Kündigungsmöglichkeiten des jeweiligen Vertragsverhältnisses aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“.
- 2) Sofern im jeweiligen „Einzelvertrag“ nichts Anderes vereinbart wird, gilt: Der Vertrag gilt zunächst für die im „Einzelvertrag“ geregelte Zeitspanne. Er verlängert sich stillschweigend um die „einzelvertraglich“ vereinbarte Zeitspanne, wenn er nicht von einer Vertragspartei schriftlich zum Ende der erstmaligen oder jeder darauffolgenden Vertragsperiode gekündigt wird. Die Kündigung muss drei (3) Monate vor Ende der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich bei der BUCS IT eingegangen sein. Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Das Recht jeder „Vertragspartei“, den jeweiligen

„Einzelvertrag“ bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den „Auftragnehmer“ insbesondere in jedem Fall vor, in dem

- a) der „Auftraggeber“ innerhalb eines Zeitraumes, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, in Verzug ist.
- b) der „Auftraggeber“ zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen worden ist; nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des „Auftraggebers“ darf der „Auftragnehmer“ jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des „Auftraggebers“, kündigen.
- c) der „Auftraggeber“ gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, und diesen Verstoß auch nach Abmahnung oder Benachrichtigung über die Sperrung der Inhalte durch den „Auftragnehmer“ nicht unverzüglich abstellt.

§ 9 Datenschutz

Die Vereinbarungen der „Vertragsparteien“ über den Datenschutz und die Geheimhaltung in Bezug auf personenbezogene Daten sind in der **Anlage AVV** gesondert geregelt.

§ 10 Geheimhaltung

- 1) Die Vertragsbeziehung der „Vertragsparteien“ gründet auf wechselseitigem Vertrauen. Die „Vertragsparteien“ sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit des jeweiligen „Einzelvertrags“ und zwei Jahre danach alle Informationen, Dokumente und „Daten“, die ihnen von der anderen „Vertragspartei“ zur Kenntnis gebracht worden, bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die als „geheim“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben oder zu verwerten. Dies gilt nicht, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten
 - a) den „Vertragsparteien“ bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren.
 - b) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der „Vertragsparteien“ zu vertreten hat.
 - c) einer der „Vertragsparteien“ von einem Dritten rechtmäßiger Weise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.
 - d) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offengelegt werden müssen, wenn der offenlegenden „Vertragspartei“ dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.
- 2) Auf Verlangen werden beide „Vertragsparteien“ bei Beendigung der Zusammenarbeit alle vertraulichen Informationen unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere „Vertragspartei“ zurückgeben. Auf Anfrage einer „Vertragspartei“ ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zur Geheimhaltung und Datenschutz bleiben auch nach Beendigung des jeweiligen „Einzelvertrags“ oder dessen vollständiger Abwicklung bestehen.
- 3) Diese Bestimmungen gelten vollumfänglich für alle eingesetzten Mitarbeiter des „Auftragnehmers“.

§ 11 Allgemeines

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsregelungen oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen dieser Regelung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- 2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung eines Vertragsbestandteils beinhalten, sowie besondere Garantiezusagen und Abmachungen, sind schriftlich in dem jeweiligen „Einzelvertrag“ niederzulegen. Werden Erklärungen der vorgenannten Art von Vertretern oder Hilfspersonen von dem „Auftragnehmer“ abgegeben,

sind sie für den „Auftragnehmer“ nur dann verbindlich, wenn die Geschäftsführung des „Auftragnehmers“ hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

- 3) Der „Auftraggeber“ darf Rechte und Ansprüche aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“ nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des „Auftragnehmers“ an Dritte abtreten. Der „Auftragnehmer“ ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“ insgesamt oder einzelne Leistungen auf mit ihm verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG abzutreten.
- 4) Die „Vertragsparteien“ vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- 5) Sofern der „Auftraggeber“ Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz des „Auftragnehmers“ als Gerichtsstand vereinbart. Der „Auftragnehmer“ ist unbeschadet dessen auch berechtigt, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des „Auftraggebers“ zuständig ist.

§ 12 Penetrationstests und Sicherheitsaudits

- 1) Der „Auftraggeber“ ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des „Auftragnehmers“ eigenständige Penetrationstests, Vulnerability-Scans oder sonstige aktive Sicherheitsprüfungen an den bereitgestellten IaaS- und SaaS-Lösungen durchzuführen.
- 2) Unangekündigte Penetrationstests oder Sicherheitsscans durch den Kunden oder beauftragte Dritte sind ausdrücklich untersagt und können zur sofortigen Sperrung der Dienste und außerordentlichen Kündigung des Vertrages führen.
- 3) Sollte der „Auftraggeber“ ein berechtigtes Interesse an Sicherheitsprüfungen haben, sind diese mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich anzumelden. Der „Auftragnehmer“ behält sich vor, Umfang, Zeitpunkt und Durchführung solcher Tests zu koordinieren und zu genehmigen.
- 4) Verstöße gegen diese Bestimmungen können als Angriff auf die IT-Infrastruktur gewertet werden und ziehen Schadensersatzansprüche nach sich.

Teil II: besondere Regelungen für Collocation, IaaS, Hosting und SaaS

§ 1 Vertragsgegenstand: Collocation, IaaS

- 1) Collocation: Der „Auftragnehmer“ vermietet dem „Auftraggeber“ den in dem jeweiligen „Einzelvertrag“ bezeichneten Platz in einem Rechenzentrum, so dass der „Auftraggeber“ eigene Rechner in dem Rechenzentrum des „Auftragnehmers“ oder einem von dem „Auftragnehmer“ beauftragten Rechenzentrum betreiben kann. Die Rechner des „Auftraggebers“ werden über die IT-Infrastrukturelemente des „Auftragnehmers“ mit öffentlichen Datennetzen verbunden und die Rechner des „Auftraggebers“ werden in dem erforderlichen Umfang mit Strom, Kühlung, etc. versorgt. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“.
- 2) IaaS: Der „Auftragnehmer“ vermietet dem „Auftraggeber“ die in den „Einzelverträgen“ bezeichnete IT-Infrastruktur. Mitvermietet wird die in dem jeweiligen „Einzelvertrag“ bezeichnete Schnittstelle zu öffentlichen Datennetzen wie dem Internet, etc.. Erbracht werden ebenso die erforderlichen Versorgungsleistungen für den Betrieb der Infrastruktur. Die eingesetzten „Produkte“ werden durch den „Auftragnehmer“ im jeweiligen „Einzelvertrag“ festgelegt und können durch den „Auftragnehmer“ ausgetauscht werden, sofern sichergestellt ist, dass die ausgetauschten Komponenten diejenigen Eigenschaften aufweisen, die erforderlich sind, um die in dem jeweiligen „Einzelvertrag“ genannten Anforderungen einzuhalten.

§ 2 Vertragsgegenstand Hosting

- 1) Dem „Auftraggeber“ wird das in dem jeweiligen „Einzelvertrag“ genannte „Produkt“ vermietet. Mitvermietet wird die in dem jeweiligen „Einzelvertrag“ bezeichnete Schnittstelle zu öffentlichen Datennetzen wie dem Internet. Erbracht werden ebenso die erforderlichen Versorgungsleistungen (also z.B. Strom, Kühlung, etc.) für den Betrieb der des „Produkts“.

- 2) Der „Auftragnehmer“ wird das „Produkt“ während der Laufzeit des jeweiligen „Einzelvertrags“ instand halten und instand setzen. „Verfügbarkeiten“ und Wartungsfenster sind dem jeweiligen „Einzelvertrag“ oder seinen Anlagen zu entnehmen.
- 3) Die Erweiterung von Funktionen des „Produkts“ generell oder die Erhaltung der Kompatibilitäten zu sich ändernden faktischen oder technischen Anforderungen des „Auftraggebers“ ist nicht Gegenstand der geschuldeten Leistungen.

§ 3 Vertragsgegenstand SaaS

- 1) Der „Auftragnehmer“ vermietet an den „Auftraggeber“ für die Laufzeit des jeweiligen „Einzelvertrags“ das dort bezeichnete „Produkt“. Vermietet wird die von dem „Auftragnehmer“ für den „Auftraggeber“ jeweils freigegebene Version des „Produktes“.
- 2) Dem „Auftraggeber“ wird die Nutzungsmöglichkeit des „Produktes“ mitsamt den erforderlichen Nutzungsrechten an dem „Produkt“ für die jeweilige Laufzeit des jeweiligen „Einzelvertrags“ überlassen. Der „Auftraggeber“ wird das „Produkt“ selbst nutzen und „Dritten“ nicht zur gewerblichen Zwecken überlassen. Er ist nicht berechtigt, „Dritten“ Rechte zur Untervermietung oder zur weiteren Unterlizenzierung einzuräumen.
- 3) Der Funktionsumfang des „Produktes“ ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. In der Leistungsbeschreibung ist außerdem die „Systemumgebung“ beschrieben.
- 4) Das „Produkt“ wird für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses laufend aktualisiert und fortentwickelt. Änderungen der „Systemumgebungen“ werden durch den jeweiligen „Einzelvertrag“ abgedeckt, soweit Änderungen der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Betriebssystemplattform (also z.B. Microsoft Windows 10 etc.) betroffen sind. Entscheidet sich der „Auftraggeber“ für die Einführung eines neuen Betriebssystems (also z.B. Microsoft Windows 11), so hat er aus dem Mietvertrag keinen Anspruch darauf, dass die „Software“ auch so angepasst wird, dass sie unter dem neuen Betriebssystem ablauffähig ist. Die Adaption der vermieteten „Software“ zu „Upgrades“ der „Systemumgebung“ ist grundsätzlich nicht mit dem Mietzins abgegolten, es sei denn im jeweiligen „Einzelvertrag“ ist etwas anderes vorgesehen.
- 5) Sofern der „Auftragnehmer“ neue „Releases“ der „Software“ zur Verfügung stellt und sich dabei deren Bedienung ändert, stellt er dem „Auftraggeber“ eine aktualisierte „Dokumentation“ zur Verfügung.

§ 4 Sonderregelungen für testweise Überlassungen von „Produkten“

- 1) Testweise Überlassungen von „Produkten“ erfolgen kostenlos oder gegen ein gesondertes Entgelt in Form einer Aufwandsentschädigung. Die „Produkte“ werden mithin für die Laufzeit der Testphase verliehen. Für die kostenfreie Überlassung der „Produkte“ gelten die vorhergegangenen Regelungen der §§ 5 bis 7 nicht. Eine Gewährleistung wird nicht übernommen. Dem „Auftraggeber“ obliegt die eigenständige Datensicherung der mit der „Software“ verarbeiteten Daten.
- 2) Der Zweck der Überlassung der „Produkte“ während der Testphase besteht darin, dass sich der „Auftraggeber“ von der Qualität des „Produktes“ überzeugen kann. Das „Produkt“ darf weder selbst durch den „Auftraggeber“ für gewerbliche Zwecke verwendet noch „Dritten“ für gewerbliche Zwecke überlassen werden.

§ 5 Art der Datenverarbeitungsdienste

Die von BUCS IT erbrachten Leistungen stellen keine „Datenverarbeitungsdienste“ im Sinne von Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) dar. Unsere Services ermöglichen dem Kunden keinen ubiquitären Self-Service-Zugang zu skalierbaren und elastischen IT-Ressourcen, die sich mit minimalem Verwaltungsaufwand oder geringer Interaktion mit dem Dienstleister rasch bereitstellen und freigeben lassen. Insbesondere erfolgt die Bereitstellung, Skalierung oder Anpassung unserer Leistungen nicht durch On-Demand-Self-Service, sondern aufgrund individueller Beauftragung und unter Mitwirkung unserer Mitarbeiter. Die Regelungen des Data Act zu Anbieterwechsel, Kündigungsfristen und Interoperabilität (Kapitel VI Data Act) finden daher auf die Vertragsbeziehung zwischen BUCS IT und dem Kunden keine Anwendung. Soweit einzelne Leistungsbestandteile zukünftig die Merkmale eines

Datenverarbeitungsdienstes erfüllen sollten, werden wir den Kunden hierüber gesondert informieren.

§ 6 Gewährleistung

- 1) Die Regelungen für die Abrufbarkeit (an dem Ort, an dem der „Auftraggeber“ versucht, über das Internet Zugang zu dem „Produkt“/der „Software“ zu erlangen) richten sich nach dem Dienstvertragsrecht. Eine Gewährleistung dafür, dass das „Produkt“/die „Software“ jederzeit am Sitz des „Auftraggebers“ oder anderen Orten abrufbar ist, wird mithin nicht übernommen.
- 2) Für die „Verfügbarkeit“, d.h. die Abrufbarkeit des „Produkts“/der „Software“ am „Knotenpunkt“ des Rechenzentrums, in dem der Server betrieben wird (Ort der Leistungserbringung), übernimmt der „Auftragnehmer“ die Gewährleistung nach den nachfolgenden Regelungen:
 - a) Die Behebung von „Mängeln“ erfolgt nach Wahl des „Auftragnehmers“ zunächst durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
 - b) Eine Kündigung des „Auftraggebers“ gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der „Auftragnehmer“ ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von dem „Auftragnehmer“ verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den „Auftraggeber“ gegeben ist.
 - c) Der „Auftraggeber“ ist nicht berechtigt, „Mängel“ selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern der „Auftragnehmer“ zur Leistungserbringung bereit und imstande ist.
 - d) Der „Auftraggeber“ ist verpflichtet, dem „Auftragnehmer“ „Mängel“ des „Produkts“/der „Software“ unverzüglich zu melden (§ 536c BGB). Er wird hierbei die Hinweise des „Auftragnehmers“ zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des „Mangels“ erforderlichen, Informationen an den „Auftragnehmer“ weiterleiten.
 - e) Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf (12) Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der „Auftraggeber“ von dem Bestehen eines „Mangels“ des „Produkts“/der „Software“ Kenntnis hatte oder ab dem Zeitpunkt, in dem der „Auftraggeber“ ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen des „Mangels“ hätte Kenntnis erlangen und diesen melden müssen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der „Auftraggeber“ wegen des „Mangels“ Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit geltend machen will, und/oder in den Fällen in denen der „Auftraggeber“ geltend machen will, dass der „Mangel“ grob fahrlässig oder vorsätzlich und/oder infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstanden ist. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche, die aus einer Verletzung von Nachbesserungspflichten entstehen, verjähren ab dem im Satz 1 beschriebenen Zeitpunkt.

§ 7 Lizenzbestimmungen für die vermietete „Software“ (Hosting, SaaS)

- 1) Der „Auftraggeber“ erhält für die Laufzeit des jeweiligen „Einzelvertrags“ das nicht ausschließliche und widerrufliche Recht, die vermietete „Software“ zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen, d.h. er erhält das Recht des Zugangs über öffentliche Datennetze von Orten und zu Zeiten seiner Wahl. „Dritten“ darf der Zugang zu der vermieteten „Software“ nur mit ausdrücklicher Zustimmung des „Auftragnehmers“ zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Das Recht wird zeitlich beschränkt für die Dauer des jeweiligen „Einzelvertrags“ übertragen, die sich wie die Anzahl der jeweils simultanen Zugriffs- und Nutzungsberechtigungen aus dem jeweiligen „Einzelvertrag“ ergibt. Gegenstand dieser Regelungen ist die vermietete „Software“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Version inklusive aller „Releases“, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der „Software“ erforderlich sind.
- 2) Lizenzbestimmungen für Hosting: Sofern der „Auftraggeber“ Firmware, Betriebssysteme, Firewalls, Virens Scanner und andere „Produkte“ mietet, richtet sich die Übertragung der Nutzungsrechte nach Abs.1. Ergeben sich nach der AGB der

jeweiligen Hersteller besondere Beschränkungen, gelten die jeweiligen EULAs (EndUserLicenceAgreement ⇔ Nutzungsbestimmungen für Endanwender) und sind somit Vertragsbestandteil. Die EULAs sind in der Regel in den Informationen des jeweiligen „Produktes“ oder auf der Website des Herstellers einsehbar. Der „Auftragnehmer“ stellt der „Auftraggeber“ die EULAs auf Anfrage zur Verfügung.

- 3) Andere als die ausdrücklich in dem jeweiligen „Einzelvertrag“ benannten Rechte werden dem „Auftraggeber“ nicht übertragen.

§ 8 Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort richten sich nach dem jeweiligen „Einzelvertrag“. In Ermangelung einer sonst geltenden Regelung gilt, dass dieser Ort der Ort ist, an das „Produkt“ bzw. die „Software“ vereinbarungsgemäß betrieben wird.